
2005/AB XX. GP

Eingelangt am 18.04.1997

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Am 24.07.2015 erfolgte eine vertraulichkeits-/datenschutzkonforme Adaptierung

BM für Inneres

Anfragebeantwortung

2005/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rudolf ANSCHÖBER, Freundinnen und Freunde haben am 18. Februar 1997 unter der Nr. 2004/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Übergriffe der Polizei und Gendarmerie" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1) Wie lautet der Polizeibericht über nachstehend mit Datum, Opfer und Ortsangabe bezeichneten Vorfall?

2) Wurde gegen in diesen Vorfall verwickelten Beamte Strafanzeige erstattet?

3) Falls Strafverfahren gegen in den Vorfall verwickelte Beamte stattfanden, wie endeten diese Verfahren in erster, wie in zweiter Instanz?

4) Falls es rechtskräftige Verurteilungen von in diese Verfahren verwickelte Beamte gab, welche dienstrechtlichen Konsequenzen wurden gezogen?

5) Falls es zu Versetzungen von Beamten kam, in welche Kommissariate bzw. Gendarmerieposten erfolgten diese?

6) Wurden gegen den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Strafanzeige gegen die Polizeibeamten strafrechtliche Schritte eingeleitet?

7) Bejahendenfalls: Nach welchen Bestimmungen des Strafgesetzbuches wurden strafrechtliche Schritte gegen den Beschwerdeführer eingeleitet?

8) Wurde gegen einen der beschuldigten Beamten bereits einmal ein Disziplinarverfahren eingeleitet? Wenn ja, warum und wie endete dies ?

9) Wann nach der Festnahme wurde eine Vertrauensperson, wann ein Rechtsbeistand verständigt?

10) Wann konnte die Vertrauensperson, wann der Rechtsbeistand mit dem Betroffenen erstmals Kontakt aufnehmen (genauer Zeitpunkt)?

11) Wurde vom Betroffenen eine ärztliche Untersuchung verlangt? Wenn ja, wurde diese durchgeführt?

12) Falls eine ärztliche Untersuchung durchgeführt wurde, wann wurde diese durchgeführt (genauer Zeitpunkt) und was ergab diese Untersuchung?

Seit Übernahme der Verantwortung im Innenressort bin ich bestrebt, Vorwürfe, die gegen Beamte erhoben werden, rasch und unvoreingenommen prüfen zu lassen, damit Beamte, die sich Fehlleistungen zu Schulden kommen haben lassen, zur Verantwortung gezogen werden oder unwahre Anschuldigungen so schnell wie möglich als solche erkennbar werden.

Zur gegenständlichen Anfrage halte ich grundsätzlich fest, daß es Aufgabe der Sicherheitsexekutive ist, bei Störung der Rechtsordnung

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

diese im Interesse der Allgemeinheit zu gewährleisten. Soweit gesetzlich vorgesehen, kann und hat dies auch unter Anwendung von Zwangsmitteln zu geschehen, wobei aber die Angemessenheit der Mittel von den vollziehenden Organen keinesfalls außer Acht gelassen werden darf. Die Durchsetzung der Rechtsordnung zum Schutz des Lebens, der Gesundheit, der Freiheit und des Eigentums der Bürger sowie zum Schutz des Friedens in der Gemeinschaft ist untrennbar mit dem Eingriff in Rechte Dritter verbunden. Die Tatsache, daß hier Eingriffe in besonders sensible und schützenswerte Güter, wie jene der persönlichen Freiheit und der körperlichen Unversehrtheit erfolgen können und auch erfolgen, machen besondere Bemühungen bei Ausbildung und Dienstaufsicht unumgänglich. Ziel muß es sein, bei gleichzeitiger Wahrung der Effizienz der Sicherheitsbehörden einerseits die Belastung der Betroffenen durch Grundrechtseingriffe so gering wie möglich zu halten.

Seit Anfang des letzten Quartals des Jahres 1996 ist das "Informationsblatt für festgenommene Erwachsene" in sechzehn Sprachen verfügbar, das zur Anwendung kommt, um einen der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtigen Festgenommenen unmittelbar nach seiner Festnahme, in einer für ihn verständlichen Sprache, grundsätzlich über seine Rechte zu informieren.

Im Zusammenhang mit den Haftbedingungen in den den Sicherheits- und Justizbehörden zuzurechnenden Einrichtungen und Anstalten wurde seitens des CPT empfohlen, ein aus unabhängigen Personen bestehendes Gremium einzurichten, das befugt sein soll, Haftbedingungen jederzeit zu inspizieren und mit den darin angehaltenen Personen in Kontakt zu treten. Seitens des Bundesministeriums für Inneres wurde vorerst geprüft, ob die Einrichtung eines solchen Gremiums im Rahmen der geltenden Gesetze möglich sei. Es hat sich gezeigt, daß hierzu legislative Schritte erforderlich sind. Die diesbezüglichen Vorarbeiten sind innerhalb meines Hauses bereits in die Wege geleitet.

Im örtlichen Wirkungsbereich der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich wird im 2. Quartal des Jahres 1997 ein Modellprojekt in Angriff genommen, im Rahmen dessen der Versuch unternommen wird, mit Zustimmung des Betroffenen den Inhalt und die Umstände der Einvernahme von Menschen, die bestimmter, gerichtlich strafbarer Handlungen verdächtig sind, mittels Videoaufzeichnungen (ergänzend) zu dokumentieren.

Das CPT hat weiters betont, daß eine professionelle Ausbildung die wichtigste Voraussetzung für die Verhinderung von Polizeiübergriffen sei. Da sich diese Einschätzung mit meiner Überzeugung von der Notwendigkeit einer fundierten Aus- und Weiterbildung aller Mitarbeiter deckt, bin ich bestrebt, die Schulung gerade im Bereich der Menschenrechte auszubauen. Als eine solche Maßnahme ist beispielsweise die Einsetzung einer Projektgruppe zu sehen, die sich, unter Führung eines Projektstabes, mit der Konzeption und Realisierung eines Projektes zum Thema "Menschenrechte und Polizei" auf lokaler Ebene beschäftigt. Ziel soll eine verstärkte und bewußte Auseinandersetzung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit damit im Zusammenhang stehenden Fragenkomplexen sein. Im übrigen wird alles unternommen, um den permanenten Weiterbildungsprozeß aller Ressortangehörigen durch die Einrichtung entsprechender Bildungsstätten und Bildungsangebote sicherzustellen.

Die routinemäßige Untersuchung eines festgenommenen Menschen unmittelbar nach seiner Festnahme ist grundsätzlich erst nach Überstellung zu einer Sicherheitsbehörde möglich. Unter Bedachtnahme auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in der Rechtssache RIBITSCH gegen Österreich kommt der Dokumentation bereits bei der Festnahme vorhandener oder während der Anhaltung entstandener Verletzungen eines Menschen besondere Bedeutung zu. somit ist - unabhängig von einem Verlangen eines Festgenomme-

nen - umgehend eine ärztliche Untersuchung vorzunehmen, wenn dieser Verletzungen aufweist oder solche im Verlaufe einer Amtshandlung entstanden sind. Unabhängig davon wird der Betroffene im "Informationsblatt für festgenommene Erwachsene" darauf hingewiesen, daß er das Recht hat, der amtsärztlichen Untersuchung einen Arzt seiner Wahl beizuziehen.

Insgesamt erscheint mir ein umfangreiches Paket an Maßnahmen verwirklicht oder in die Wege geleitete worden zu sein, das einerseits die Sicherheitsexekutive nicht an der Erfüllung ihrer Aufgaben hindert und andererseits dem Bürger vor ungerechtfertigter Polizeigewalt Schutz gewährt.

Im einzelnen beantworte ich diese Anfrage nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Am 18.5.1995, um 20.50 Uhr, wurde N.N. in Wien 23., Heudörfelgasse 14 (nicht wie in der parlamentarischen Anfrage angeführt in Wien 10., Südbahnhof/anschließend Kommissariat Van-der-Nüllgasse) wegen des Verdachtes der Begehung von Verwaltungsübertretungen gemäß § 1 des Wiener Landessicherheitsgesetzes und § 82 des Sicherheitspolizeigesetzes (aggressives Verhalten gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht) gemäß § 35 Z. 3 VStG vorläufig festgenommen. Der Festnahme ging ein Streit zwischen N.N. und einer anderen Frau voran, die sich mit ihren Hunden auf einem Spaziergang befanden. In der Folge eskalierte der Streit und war schließlich der Anlaß für das polizeiliche Einschreiten. Bei der Festnahme setzte N.N. die gerichtlich strafbaren Tatbestände des tätlichen Angriffs auf einen Beamten gemäß § 270 StGB und der schweren Körperverletzung gemäß §§ 83, 84 StGB, indem sie sich loszureißen und zu flüchten versuchte, sowie mit der mitgeführten Hundeleine, an deren Ende ein Karabiner befestigt war, auf einen Beamten einschlug. Der Beamte erlitt dadurch im Bereich des linken Schulterblattes eine striemenförmige Rötung. Diese Verletzungen wurden im Zuge einer amtsärztlichen Untersuchung diagnostiziert. Aufgrund des Verhaltens von N.N. mußte zur Durchsetzung der Festnahme Körperkraft gemäß §§ 2 Z. 2 und 3 i.V.m. 4 des Waffengebrauchsgesetzes 1969 angewendet und die Handfesseln angelegt werden. Diese wurden, nachdem die Festgenommene mittels Streifenkraftwagens ins Polizeikommissariat Liesing überstellt und über Anordnung des Zentraljournalbeamten in den Arrest abgegeben wurde, wieder abgenommen. Während der gesamten Amtshandlung wurden die einschreitenden Beamten von N.N. als "Nazi" und "Nazischweine" beschimpft.

Zu Frage 2:

Ja.

Zu Frage 3:

Die Anzeigen wurden von der Staatsanwaltschaft Wien gem. § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt.

Zu Frage 4:

Wie sich aus der Beantwortung der Frage 3 ergibt, wurden die Sicherheitswachebeamten nicht verurteilt.

Zu Frage 5:

Es erfolgten keine Versetzungen.

Zu den Fragen 6 und 7:

Gegen die Beschwerdeführerin wurde, da sie mit einer Hundeleine, an deren Ende ein Karabiner befestigt war, auf einen Beamten einschlug, Strafanzeige wegen Verdachtes der schweren Körperverletzung (§§ 83 und 84 StGB) und des tätlichen Angriffs auf einen Beamten (§ 270 StGB) erstattet.

Weil N.N. die beiden eingeschrittenen Sicherheitswachebeamten mit den Worten "Nazi" und "Nazischweine" beschimpfte und dies auch gestanden hatte, wurde sie weiters wegen Verdachtes der Beleidigung der Staatsanwaltschaft Wien angezeigt; seitens der Bundespolizei-

direktion Wien wurde hiezu die Ermächtigung zur Strafverfolgung gem. § 117 Abs. 2 StGB erteilt.

Zu Frage 8:

Gegen keinen der beiden mit der Amtshandlung befaßt gewesenen Sicherheitswachebeamten wurde bislang ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

Zu den Fragen 9 und 10:

N.N. verständigte am 18. Mai 1995, um 21.25 Uhr, eine Vertrauensperson.

Die Verständigung eines Rechtsbeistandes wurde von N.N. nicht verlangt.

Zu Frage 11:

Nein.

Zu Frage 12:

Da von N.N. während der gesamten Amtshandlung keine Verletzung behauptet wurde, ist am 18. Mai 1995, um 22.00 Uhr, eine amtsärztliche Untersuchung lediglich zum Zwecke der Feststellung der Haftfähigkeit vorgenommen worden.

Dabei wurde festgestellt, daß N.N. nach Abnahme der Handfessel leichte Rötungen an den Handgelenken aufwies, die durch das wild gestikulierende Verhalten im Zuge der Festnahme entstanden sind (vgl. auch die Antwort zu Frage 3).